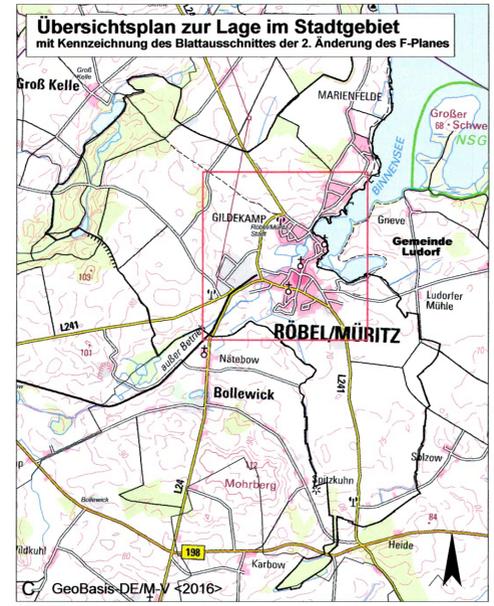
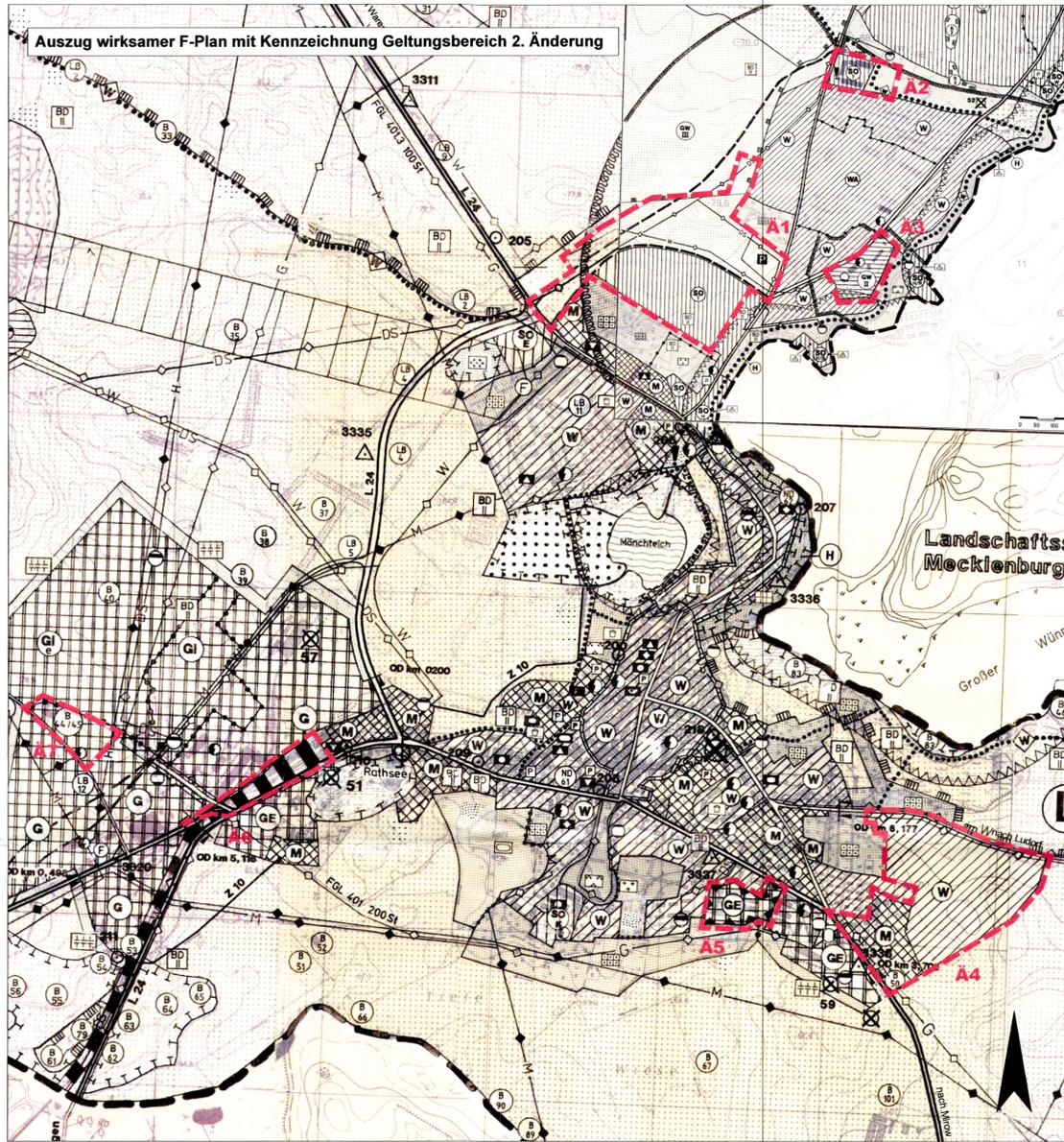
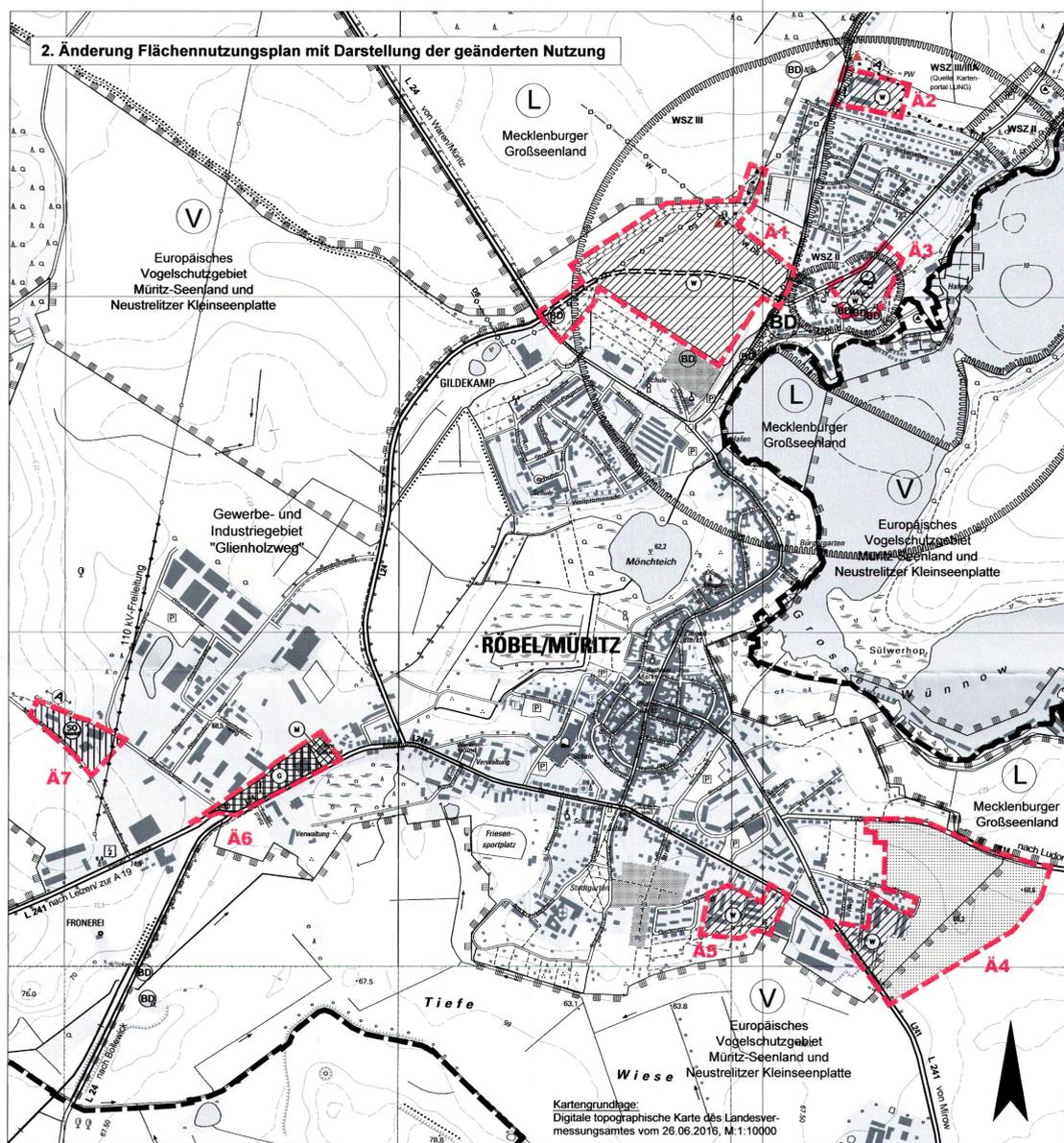


# STADT RÖBEL / MÜRITZ - Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

## 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT RÖBEL / MÜRITZ



- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung (Änderungsflächen A1-A7)
- DARSTELLUNGEN WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**
- Wohnbauflächen (§5/2/1 BauGB, §1/1/1 BauNVO)
  - gemischte Baufläche (§5/2/1 BauGB, §1/1/2 BauNVO)
  - gewerbliche Baufläche (§5/2/1 BauGB, §1/1/3 BauNVO)
  - Gewerbegebiet (§5/2/1 BauGB, §1/2/8 BauNVO)
  - Industriegebiet (§5/2/1 BauGB, §1/2/9 BauNVO)
  - Sonstiges Sondergebiet T-Tourismus (§5/2/1 BauGB, §11 BauNVO)
  - Flächen für Ver- und Entsorgung (§5/2/4 BauGB)  
Zweckbestimmung: Wasserwerk
  - Grünflächen (§5/2/5 BauGB)
  - Flächen für die Landwirtschaft (§5/2/9a BauGB)
  - Fläche für Bahnanlagen (5/2/3 BauGB), Eisenbahnmuseum
  - Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (§5/2/3 BauGB)  
Zweckbestimmung: öffentlicher Parkplatz
  - örtlicher Wanderweg (§5/2/3 BauGB)
  - unterirdische Hauptversorgungsleitung (§5/2/4 BauGB)  
W - Wasserversorgungsleitung, DS - Druckrohrleitung SW
  - Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen/ Vorkehrungen zum Schutz gegen schäd. Umweltauswirkungen i.S.d. BImSchG (§5/2/6 BauGB)
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME, VERMERK (§5/4 BauGB)**
- Altlastverdachtsstandort geschütztes Biotop
  - Suchtrasse / Entlastungsstraße



- Verfahrensvermerke**
- Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 21.06.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 27.08.2016 im "Müritz-Anzeiger" Nr. 17.
  - Die für die Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz beteiligt worden.
  - Die Öffentlichkeit und die Behörden wurden frühzeitig auf der Grundlage des Vorentwurf (Stand: Dezember 2016) beteiligt. Die Öffentlichkeit wurde durch Einwohnerversammlung am 8. Februar 2017 frühzeitig unterrichtet. Die betroffenen Behörden wurden am 19.12.2016 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.
  - Die Stadtvertretung hat am 20.06.2017 die zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen geprüft; der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gebilligt und zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bestimmt.  
  
Der Entwurf mit Begründung hat in der Zeit vom 10.07.2017 bis 11.08.2017 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 01.07.2017 im "Müritz-Anzeiger" Nr. 13/2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
  
Die Behörden wurden mit Schreiben vom 23.06.2017 zur Stellungnahme aufgefordert.
- Am 19.09.2017 wurde die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
- Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.
- Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Ablauf des 28.07.2018 wirksam geworden.

- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung (Änderungsflächen A1-A7)
- DARSTELLUNGEN 2. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**  
Art der baulichen Nutzung (§ 5/2/1 BauGB)
- Wohnbauflächen (§1/1/1 BauNVO)
  - gemischte Bauflächen (§1/1/2 BauNVO)
  - gewerbliche Baufläche (§1/1/3 BauNVO)
  - sonstiges Sondergebiet (§11 BauNVO)  
Zweckbestimmung: Markt- und Kulturveranstaltungen
- Flächen für die örtlichen Hauptverkehrswege (§5/2/3 BauGB)**
- Entlastungsstraße mit Anbindung an Knoten OU L24 / Warener Chaussee (Haupterschließungsstraße A1-Fläche)
  - Wegeverbindung Wohngebiet Am Kirchenholz- geplantes Wohngebiet
  - Wegeverbindung zur Seebadstraße an Grenze A2
- Flächen für die Landwirtschaft (§5/2/9 BauGB)**
- Flächen für die Landwirtschaft (§5/2/9a BauGB)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§5/2/10 BauGB)**
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Gehölzstreifen am Rand der A1 zur Landschaft)
- Textliche Darstellungen**  
Gemäß § 5 Abs. 2a BauGB werden die im Plan an die Änderungsfläche 1 angrenzenden "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" (Gehölzstreifen am Rand zur Landschaft) als Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 1a Abs. 3 den in der Änderungsfläche 1 zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft zugeordnet.
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 5/4 BauGB)**
- regionales Straßennetz (L 24, L 241)
  - örtliche Hauptverkehrsstraßen
  - Umgrenzung von Schutzgebieten i.S. des Naturschutzrechts
  - Landschaftsschutzgebiet
  - Vogelschutzgebiet
  - gesetzlich geschützte Allee (§ 19 NatSchAG)
  - gesetzlich geschützte Festpunkte (§ 26 GeoVermG M-V)
  - Bodendenkmale, Farbe BLAU bekannt (§ 7 DSchG MV)
  - unterirdische Hauptversorgungsleitungen  
Zweckbestimmung: G - Gas  
W - Wasser  
DS - Abwasser
  - oberirdische Hauptversorgungsleitung (110-kV Freileitung)
  - Wasserwerk
  - Trinkwasserschutzgebiete WF Röbel
  - Trinkwasserschutzzonen II, III, IIIA (Quelle: Kartenortall LUNG)
  - Wasserschutzgebiet II. Kreistagsbeschluss Nr. III-2-0006/79 vom 19.07.1979: (Trinkwasserschutzzone II und III)
- KENNZEICHNUNGEN (§ 5/5 BauGB)**
- Altlastfläche lt. Altlastkataster Landkreis bzw. Altlastverdachtsfläche